

Bekanntmachung

Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt
folgende

Ordnungsverfügung

1. Zum 01.07.2003 werden in den Ortsteilen Ferch, Caputh und Geltow folgende Straßenumbenennungen verfügt:

Ortsteil	Alt	Neu
Ferch	Bergstraße	Fercher Bergstraße
Ferch	Heideweg	Fercher Heideweg
Ferch	Ringstraße	Karl- Hagemeister- Weg
Ferch	Schmerberger Weg	Karl- Schuch- Weg
Ferch	Waldstraße	Fercher Waldstraße
Caputh	Amselweg	Amselsteig
Geltow	Seeweg	Seesteig
Geltow	Kiefernweg	Kiefernsteig

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Begründung:

Zu 1.:

Bedingt durch den Zusammenschluss zur amtsfreien Gemeinde Schwielowsee zum 01.01.2003 kommt es in einzelnen Ortsteilen des Gemeindegebietes zu Doppelungen von Straßennamen. Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes Gefahren für die Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Die Straßennamengleichheit kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen.

Durch die Gleichheit von Straßennamen ist die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet. Es besteht die Gefahr, dass Rettungszeiten durch die Suche der entsprechenden Straßen in den verschiedenen Ortsteilen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

Aus diesem Grunde hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee, nach Anhörung der jeweiligen Ortsbeiräte, in Ihrer Sitzung am 28.05.2003, den Beschluss zur Umbenennung der o.g. Straßen gefasst.

Zu 2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich um die Aufschiebung von eventuellen Widersprüchen zu verhindern.

Durch die Umbenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen soll.

Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, Ihren angestammten Straßennamen zu behalten, zurückzutreten.

Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der umzubenennenden Straßen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einlegen.

Gez. Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin Gemeinde Schwielowsee